

BGB
Bürgerliches Gesetzbuch

<u>Bearbeitete §§ und Themen im 1,5-Grad-Gesetzespaket:</u>	§ 439	<i>Kaufmangelgewährleistungsrecht</i>	S. 415
	§ 439a	<i>Kaufmangelgewährleistungsrecht</i>	S. 380
	§ 443a	<i>Garantienaussagepflicht für Herstellerinnen und Hersteller</i>	S. 380
	§ 443b	<i>Garantienaussagepflicht für Herstellerinnen und Hersteller</i>	S. 380
	§ 445a	<i>Garantienaussagepflicht für Herstellerinnen und Hersteller</i>	S. 380
	§ 556	<i>Anreize für Sanierungen bei vermieteten Wohnungen stärken</i>	S. 922
	§ 559	<i>Anpassung der Modernisierungsumlage; Drittelmodell</i>	S. 931
	§ 559a	<i>Anpassung der Modernisierungsumlage; Drittelmodell</i>	S. 931
	§ 565a	<i>Wohnungstausch</i>	S. 1035
	§ 651z	<i>Reform der Luftverkehrssteuer I</i>	S. 822

<p>geltende Fassung (Vollzitat) "Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5252) geändert worden ist"</p>	<p>1,5-Grad-Gesetzespaket 28.02.2022</p>	<p>Neuer Entwurf vom Bund Datum</p>
<p>https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/index.html</p>	<p>https://www.germanzero.de/downloads#gesetzespaket</p>	

<p style="text-align: center;">§ 439 Nacherfüllung</p>	<p style="text-align: center;">§ 439 Nacherfüllung</p>	
<p>(1) Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.</p> <p>(2) Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.</p> <p>(3) Hat der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, bevor der Mangel offenbar wurde, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen.</p> <p>(4) Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Käufers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; das Recht des Verkäufers, auch diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu verweigern, bleibt unberührt.</p> <p>(5) Der Käufer hat dem Verkäufer die Sache zum Zweck der Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(6) Liefert der Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so kann er vom Käufer Rückgewähr der mangelhaften Sache nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 verlangen. Der Verkäufer hat die ersetzte Sache auf seine Kosten zurückzunehmen.</p>	<p>(1) Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 kann der Käufer stattdessen die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen, wenn die Nachbesserung nicht ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Käufer erfolgen könnte und eine Nachlieferung unter Berücksichtigung des Energie- und Ressourcenverbrauchs bei der Herstellung in Anbetracht der Bedeutung des Mangels ökologisch vertretbar und verhältnismäßig ist.</p> <p>(2) Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.</p> <p>(3) Hat der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, bevor der Mangel offenbar wurde, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen.</p> <p>(4) Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Käufers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; das Recht des Verkäufers, auch diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu verweigern, bleibt unberührt.(aufgehoben)</p> <p>(5) Der Käufer hat dem Verkäufer die Sache zum Zweck der Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(6) Liefert der Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so kann er vom Käufer Rückgewähr der mangelhaften Sache nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 verlangen. Der Verkäufer hat die ersetzte Sache auf seine Kosten zurückzunehmen.</p>	
	<p>§ 439a Selbstvornahme</p>	
	<p>(1) Der Käufer kann wegen eines Mangels der Sache nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nachbesserung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Verkäufer die Nacherfüllung zu Recht verweigert.</p>	

	<p>(2) § 323 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Der Bestimmung einer Frist bedarf es auch dann nicht, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Besteller unzumutbar ist.</p> <p>(3) Der Käufer kann von dem Verkäufer für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen Vorschuss verlangen.</p>	
	<p>§ 443a Garantieaussagepflicht</p>	
	<p>(1) Hersteller müssen für jedes Produkt eine Aussage darüber treffen, ob sie eine Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 Abs. 2 gewähren (Garantieaussagepflicht).</p> <p>(2) Sofern nicht anders bestimmt, kann der Käufer bei einer Garantie nach Abs. 1 im Garantiefall vom Hersteller grundsätzlich nur die Beseitigung des Mangels verlangen. Der Hersteller kann die Mangelbeseitigung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 auch dann verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist; § 439 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend. Verweigert der Verkäufer die Mangelbeseitigung, hat der Käufer einen Anspruch auf Neulieferung, sofern die Kaufsache durch den Mangel in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist.</p> <p>(3) Die Ansprüche aus der Herstellergarantie stehen dem Käufer sowohl gegen den Hersteller als auch gegen den Verkäufer zu. 2Abweichend von § 426 Abs. 1 Satz 1 gilt § 445a Abs. 1a.</p> <p>(4) Das Recht des Herstellers, zusätzlich oder alternativ zu einer Garantie nach Abs. 1 eine Garantie mit abweichendem Inhalt anzubieten, bleibt unberührt.</p>	
	<p>§ 443b Garantieerklärung</p>	
	<p>(1) Eine zur Erfüllung der Pflicht aus § 443a Abs. 1 abgegebene Garantieerklärung muss einfach und verständlich abgefasst sein. Sie muss dazu insbesondere enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Hinweis auf die gesetzlichen Rechte des Käufers sowie darauf, dass sie durch die Garantie nicht eingeschränkt werden, und • den Inhalt der Garantie und alle wesentlichen Angaben, die für die Geltendmachung der Garantie erforderlich sind, insbesondere die Dauer, die der Mindestlebensdauer entsprechen muss, und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes sowie Namen und Anschrift des Garantiegebers. <p>§ 479 gilt unberührt.</p>	

	<p>(2) Der Käufer kann verlangen, dass ihm die Garantieaussage in Textform mitgeteilt wird.</p> <p>(3) Die Wirksamkeit der Garantieverpflichtung wird nicht dadurch berührt, dass eine der vorstehenden Anforderungen nicht erfüllt wird.</p> <p>(4) Sofern im Rahmen der Erfüllung der Pflicht aus § 443a Abs. 1 keine Haltbarkeitsgarantie gewährt wird, muss auch die dahingehende Erklärung klar und verständlich abgefasst sein (Nullauskunft); insbesondere Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist zu beachten.</p>	
§ 445a Rückgriff des Verkäufers	§ 445a Rückgriff des Verkäufers	
<p>(1) Der Verkäufer kann beim Verkauf einer neu hergestellten Sache von dem Verkäufer, der ihm die Sache verkauft hatte (Lieferant), Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Verhältnis zum Käufer nach § 439 Absatz 2, 3 und 6 Satz 2 sowie nach § 475 Absatz 4 zu tragen hatte, wenn der vom Käufer geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Verkäufer vorhanden war oder auf einer Verletzung der Aktualisierungspflicht gemäß § 475b Absatz 4 beruht.</p> <p>(2) Für die in § 437 bezeichneten Rechte des Verkäufers gegen seinen Lieferanten bedarf es wegen des vom Käufer geltend gemachten Mangels der sonst erforderlichen Fristsetzung nicht, wenn der Verkäufer die verkaufte neu hergestellte Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen musste oder der Käufer den Kaufpreis gemindert hat.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Ansprüche des Lieferanten und der übrigen Käufer in der Lieferkette gegen die jeweiligen Verkäufer entsprechende Anwendung, wenn die Schuldner Unternehmer sind.</p> <p>(4) § 377 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt.</p>	<p>(1) Der Verkäufer kann beim Verkauf einer neu hergestellten Sache von dem Verkäufer, der ihm die Sache verkauft hatte (Lieferant), Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Verhältnis zum Käufer nach § 439 Absatz 2, 3 und 6 Satz 2 sowie nach § 475 Absatz 4 zu tragen hatte, wenn der vom Käufer geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Verkäufer vorhanden war oder auf einer Verletzung der Aktualisierungspflicht gemäß § 475b Absatz 4 beruht.</p> <p>(1a) Der Verkäufer kann beim Verkauf einer neu hergestellten Sache von seinem Lieferanten Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Verhältnis zum Käufer nach § 443a Absatz 3 S. 1 zu tragen hatte, sofern er den Fehler dem Lieferanten gegenüber nicht zu vertreten hat</p> <p>(2) Für die in § 437 bezeichneten Rechte des Verkäufers gegen seinen Lieferanten bedarf es wegen des vom Käufer geltend gemachten Mangels der sonst erforderlichen Fristsetzung nicht, wenn der Verkäufer die verkaufte neu hergestellte Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen musste oder der Käufer den Kaufpreis gemindert hat.</p> <p>(3) Die Absätze 1, 1a und 2 finden auf die Ansprüche des Lieferanten und der übrigen Käufer in der Lieferkette gegen die jeweiligen Verkäufer entsprechende Anwendung, wenn die Schuldner Unternehmer sind.</p> <p>(4) § 377 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt.</p>	
§ 556 Vereinbarungen über Betriebskosten	§ 556 Vereinbarungen über Betriebskosten	
<p>(1) Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass der Mieter Betriebskosten trägt. Betriebskosten sind die Kosten, die dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten durch das Eigentum oder das Erbbaurecht am Grundstück oder durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch des Gebäudes, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen. Für die Aufstellung der Betriebskosten gilt die Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347) fort. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne</p>	<p>1) Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass der Mieter Betriebskosten trägt. Betriebskosten sind die Kosten, die dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten durch das Eigentum oder das Erbbaurecht am Grundstück oder durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch des Gebäudes, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen. Für die Aufstellung der Betriebskosten gilt die Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347) fort. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne</p>	

<p>Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Aufstellung der Betriebskosten zu erlassen.</p> <p>[...]</p>	<p>Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Aufstellung der Betriebskosten zu erlassen.</p> <p>(1a) Soweit Betriebskosten von einer Pflicht zur Umlegung auf die Nutzerinnen und Nutzer nach der Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (BGBl. I S. 3250) in ihrer jeweiligen Fassung erfasst sind, gehen die Bestimmungen der Verordnung über die Heizkostenabrechnung Vereinbarungen nach Absatz 1 vor.</p> <p>[...]</p>	
<p style="text-align: center;">§ 559 Mieterhöhung nach Modernisierungsmaßnahmen</p>	<p style="text-align: center;">§ 559 Mieterhöhung nach Modernisierungsmaßnahmen</p>	
<p>(1) Hat der Vermieter Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des § 555b Nummer 1, 3, 4, 5 oder 6 durchgeführt, so kann er die jährliche Miete um 8 Prozent der für die Wohnung aufgewendeten Kosten erhöhen. Im Fall des § 555b Nummer 4a ist die Erhöhung nur zulässig, wenn der Mieter seinen Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten über den errichteten Anschluss frei wählen kann und der Vermieter kein Bereitstellungsentgelt gemäß § 72 des Telekommunikationsgesetzes als Betriebskosten umlegt oder umgelegt hat.</p> <p>[...]</p>	<p>(1) Hat der Vermieter Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des § 555b Nummer 1, 3, 4, 5 oder 6 durchgeführt, so kann er die jährliche Miete um 8 Prozent der für die Wohnung aufgewendeten Kosten erhöhen, sofern zuvor Kosten für Modernisierungsmaßnahmen nach Absatz 1a in gleicher Höhe aufgewendet wurden oder der energetische Standard des Wohngebäudes, in dem die Wohnung liegt, bereits mindestens die Effizienzklasse A im Sinne von § 86 in Verbindung mit Anlage 10 des Gesetzes zur Einsparung und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (BGBl. I S. 1728, 1790) in seiner jeweiligen Fassung entspricht. Im Fall des § 555b Nummer 4a ist die Erhöhung nur zulässig, wenn der Mieter seinen Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten über den errichteten Anschluss frei wählen kann und der Vermieter kein Bereitstellungsentgelt gemäß § 72 des Telekommunikationsgesetzes als Betriebskosten umlegt oder umgelegt hat.</p> <p>(1a) Hat der Vermieter Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des § 555b Nummer 1 durchgeführt, so kann er die jährliche Miete um 1,5 Prozent der für die Wohnung aufgewendeten Kosten erhöhen, wenn der bauliche Zustand des Wohngebäudes, in dem die Wohnung liegt, nach Modernisierung mindestens die Effizienzklasse A im Sinne von § 86 in Verbindung mit Anlage 10 des Gesetzes zur Einsparung und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (BGBl. I S. 1728, 1790) in seiner jeweiligen Fassung entspricht.</p> <p>[...]</p>	
<p style="text-align: center;">§ 559a Anrechnung von Drittmitteln</p>	<p style="text-align: center;">§ 559a Anrechnung von Drittmitteln</p>	
<p>(1) Kosten, die vom Mieter oder für diesen von einem Dritten übernommen oder die mit Zuschüssen aus öffentlichen Haushalten gedeckt werden, gehören nicht zu den aufgewendeten Kosten im Sinne des § 559.</p> <p>(2) Werden die Kosten für die Modernisierungsmaßnahmen ganz oder teilweise durch zinsverbilligte oder zinslose Darlehen aus öffentlichen Haushalten gedeckt, so verringert sich der Erhöhungsbetrag nach § 559 um den Jahresbetrag der Zinsermäßigung. Dieser wird errechnet aus dem</p>	<p>(1) Kosten für Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des § 559 Absatz 1, die vom Mieter oder für diesen von einem Dritten übernommen oder die mit Zuschüssen aus öffentlichen Haushalten gedeckt werden, gehören nicht zu den aufgewendeten Kosten im Sinne des § 559. Kosten für Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des § 559 Absatz 1a, die vom Mieter oder für diesen von einem Dritten übernommen und gedeckt werden, gehören nicht zu den aufgewendeten Kosten im Sinne des § 559.</p>	

<p>Unterschied zwischen dem ermäßigten Zinssatz und dem marktüblichen Zinssatz für den Ursprungsbetrag des Darlehens. Maßgebend ist der marktübliche Zinssatz für erstrangige Hypotheken zum Zeitpunkt der Beendigung der Modernisierungsmaßnahmen. Werden Zuschüsse oder Darlehen zur Deckung von laufenden Aufwendungen gewährt, so verringert sich der Erhöhungsbetrag um den Jahresbetrag des Zuschusses oder Darlehens.</p> <p>(3) Ein Mieterdarlehen, eine Mietvorauszahlung oder eine von einem Dritten für den Mieter erbrachte Leistung für die Modernisierungsmaßnahmen stehen einem Darlehen aus öffentlichen Haushalten gleich. Mittel der Finanzierungsinstitute des Bundes oder eines Landes gelten als Mittel aus öffentlichen Haushalten.</p> <p>(4) Kann nicht festgestellt werden, in welcher Höhe Zuschüsse oder Darlehen für die einzelnen Wohnungen gewährt worden sind, so sind sie nach dem Verhältnis der für die einzelnen Wohnungen aufgewendeten Kosten aufzuteilen.</p> <p>(5) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.</p>	<p>(2) Werden die Kosten für die Modernisierungsmaßnahmen ganz oder teilweise durch zinsverbilligte oder zinslose Darlehen aus öffentlichen Haushalten gedeckt, so verringert sich der Erhöhungsbetrag nach § 559 um den Jahresbetrag der Zinsermäßigung. Dieser wird errechnet aus dem Unterschied zwischen dem ermäßigten Zinssatz und dem marktüblichen Zinssatz für den Ursprungsbetrag des Darlehens. Maßgebend ist der marktübliche Zinssatz für erstrangige Hypotheken zum Zeitpunkt der Beendigung der Modernisierungsmaßnahmen. Werden Zuschüsse oder Darlehen zur Deckung von laufenden Aufwendungen gewährt, so verringert sich der Erhöhungsbetrag um den Jahresbetrag des Zuschusses oder Darlehens.</p> <p>(3) Ein Mieterdarlehen, eine Mietvorauszahlung oder eine von einem Dritten für den Mieter erbrachte Leistung für die Modernisierungsmaßnahmen stehen einem Darlehen aus öffentlichen Haushalten für Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des § 559 Absatz 1 gleich. Mittel der Finanzierungsinstitute des Bundes oder eines Landes gelten als Mittel aus öffentlichen Haushalten.</p> <p>(4) Kann nicht festgestellt werden, in welcher Höhe Zuschüsse oder Darlehen für die einzelnen Wohnungen gewährt worden sind, so sind sie nach dem Verhältnis der für die einzelnen Wohnungen aufgewendeten Kosten aufzuteilen.</p> <p>(5) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.</p>	
	<p>§ 565a Wohnungstausch</p>	
	<p>(1) Der Mieter hat ein Recht auf Wohnungstausch mit einem anderen Mieter nach Maßgabe dieser Vorschrift. Er beinhaltet den Eintritt in das Mietverhältnis und in den Besitz des Mietgegenstands des jeweils anderen Mieters ohne Verpflichtung zur Vereinbarung einer Mieterhöhung oder der Zahlung eines Entgelts aus diesem Anlass. Vom Wohnungstausch ausgenommen ist der Mieter aus einem Mietverhältnis über eine Wohnung in einem vom Vermieter selbst bewohnten Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen im Sinne von § 573 a Absatz 1. Gleiches gilt für ein Mietverhältnis für Wohnraum nach § 573 a Absatz 2 oder § 549 Absatz 2 Nr. 2. Davon ausgenommen sind ferner der Mieter aus einem Mietverhältnis mit bestehendem Untermietverhältnis sowie der Mieter aus einem Untermietverhältnis im Sinne von § 553. Der Wohnungstausch bezweckt den Tausch einer an Wohn- und Nutzfläche größeren Wohnung gegen eine kleinere Wohnung. Er ist ausgeschlossen bei einer Überbelegung der Wohnung in Folge des Wohnungstausches.</p> <p>(2) Die Rechtseinräumung zum Wohnungstausch besteht für den Mieter bei Dauer seines Mietvertrages über die zu tauschende Wohnung von über fünf Jahren seit Inbesitznahme der Wohnung.</p> <p>(3) Der Vermieter kann einen Wohnungstausch ablehnen, wenn in der Person des tauschenden Mieters ein wichtiger Grund vorliegt und dem Vermieter der Wohnungstausch infolgedessen unzumutbar ist. Ein die Unzumutbarkeit begründender wichtiger Grund stellt insbesondere ein gegen den Mieter anhängiges Räumungsverfahren bezüglich seiner</p>	

	<p>Wohnung, eine rechtskräftige Verurteilung zur Räumung seiner Wohnung, eine drohende finanzielle Leistungsunfähigkeit sowie eine gefährdet erscheinende finanzielle Leistungsunfähigkeit, dar. Der wichtige Grund der finanziellen Leistungsunfähigkeit ist gegeben, wenn diese auf konkreten Anhaltspunkten und objektiven Umständen beruht, die nicht bloß die Erwartung rechtfertigen, sondern vielmehr den zuverlässigen Schluss zulassen, dass fällige Mietzahlungen alsbald ausbleiben werden.</p> <p>(4) Der Eintritt der tauschenden Mieter in das jeweilige Mietverhältnis ist zu dem Zeitpunkt vollzogen, zu dem der Vermieter auf ein entsprechendes übereinstimmendes Verlangen der Mieter, das auch die Personen beider Vermieter ausweisen muss, seine Zustimmung erteilt. Der Wechsel der Mietvertragsparteien bedarf der Schriftform.</p> <p>(5) Für bis zum Vollzugszeitpunkt des Wohnungstausches bestehende Verbindlichkeiten aus dem verlassenen Mietverhältnis haftet ausschließlich der ausziehende Mieter.</p> <p>(6) Dem tauschenden Mieter steht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht gemäß § 355 bezüglich der auf den Wohnungstausch abgegebenen Willenserklärung nicht zu.</p> <p>(7) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 651z Verbot vertraglicher Vereinbarungen, welche Anreize zum häufigen Fliegen setzen (sog. Bonusmeilenprogramme)</p>	
	<p>Vertragliche Vereinbarungen, durch welche der Fluggast vom Luftfahrtunternehmen Prämien oder andere finanzielle Vorteile als Folge seines/ihrer häufigen Fliegens erhält, sog. Bonus-Meilen-Programme, sind verboten.</p>	